



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona- Einrichtungsschutzverordnung) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der Fassung der am 16. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Ausgangsbeschränkung**

Abweichend von den Bestimmungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße Folgendes:

1. Für die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr gilt für den gesamten Kreis Bergstraße eine nächtliche Ausgangssperre. Hiervon abweichend beginnt die nächtliche Ausgangssperre am 24. Dezember 2020 um 24 Uhr. Am 25. und 26. Dezember 2020 beginnt die nächtliche Ausgangssperre um 22 Uhr. Während der in Satz 1, 2 und 3 genannten Zeiträume ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Kreis Bergstraße grundsätzlich untersagt und nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe erlaubt. Personen ohne Wohnsitz im Landkreis Bergstraße ist der Aufenthalt im Kreisgebiet in diesen Zeiträumen ebenfalls nur aus gewichtigen Gründen erlaubt. Eine Durchfahrt durch den Kreis Bergstraße in diesen Zeiträumen ist zulässig.

2. Gewichtige Gründe im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- c) Teilnahme an öffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien als Zuschauer oder Zuschauerin,

- d) Besuch bei Ehepartnern und Lebenspartnern (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB sowie die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- e) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- f) Begleitung Sterbender,
- g) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- h) Versorgung von Tieren sowie zu
- i) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

3. Diese Regelungen gelten bis zum 18. Januar 2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 2 Verlängerung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen**

Die Gültigkeit des § 3 der Allgemeinverfügung vom 27. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 30. November 2020, zur Regelung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen, wird bis zum Ablauf des 18. Januar 2021 verlängert. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 3 Wechsel- und Hybridunterricht**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße die folgende Regelung zu Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen getroffen:

1. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Unterricht ab Klassenstufe 8, zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer, in der Form des Wechselunterrichts (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht ohne digitale Hilfsmittel) oder Hybridunterricht (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht mit digitalen Hilfsmitteln) anzubieten und wahrzunehmen.
2. Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.
3. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger.
4. Diese Regelungen gelten bis zum 18. Januar 2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 4 Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen**

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße die folgende Regelung für Besucher von Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen getroffen:

1. Personen, denen nach § 1 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona- Einrichtungsschutzverordnung der Zugang in Einrichtungen nach § 1 b Abs. 1 Satz 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gestattet ist, ist das Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken nur erlaubt, wenn diese mindestens einen aktuellen negativen PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 nachweisen können. PoC-Antigentests müssen unmittelbar vor Beginn des Besuchs durchgeführt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.

2. Diese Regelung gilt bis zum 18. Januar 2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Gemäß § 9 CoKoBe sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Zudem hat sie gemäß § 32 Satz 1 (IfSG) die Corona-Einrichtungsschutzverordnung erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Nach § 11 Corona- Einrichtungsschutzverordnung sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown Light). Darüber hinaus haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 beschlossen, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Die örtlich Verantwortlichen sind bei einer nachhaltigen Überschreitung dieses höchsten Schwellenwertes zu besonders entschiedenen Maßnahmen (unter Einschluss von Ausgangssperren) angehalten. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8.12.2020 wurde dem Landkreis Kreis Bergstraße durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08.12.2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Am 13. Dezember 2020 haben Bund und Länder zudem eine Verschärfung der bisherigen Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus (sog. Lockdown) vereinbart. Dabei wurde erneut betont, dass über die gemeinsamen Maßnahmen hinaus gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Insbesondere sollen in Regionen lokale Maßnahmen nach § 28a Abs. 2 IfSG spätestens erwogen werden, darunter auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen, wenn die Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche überschritten wird.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich seit 18. Dezember 2020 drei Tage in Folge auf über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße der Stufe 6 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist.

## II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 15 und 16, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 9 der CoKoBeV und § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumen den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund des seit geraumer Zeit gleichbleibend hohen diffusen Infektionsgeschehens mit zunehmender Betroffenheit einer Vielzahl von Bereichen, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnungen oben aufgezeigte notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen. Bei Überschreiten einer Inzidenz von  $> 50$  vermindern sich die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen. Aktuell können alle Kontaktketten nicht rechtzeitig nachverfolgt werden, die überwiegend auf den eigenen Haushalt und familiäre/private Begegnungen zurückzuführen sind. Daher stellen derzeit die kontaktreduzierenden Maßnahmen, das deutlich am besten wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die sozialen Kontakte auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren und nächtliches Risikoverhalten (Partys, Treffen mit Freunden) zu unterbinden. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis

Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wann konkret Impfstoffe und/oder Medikamente so zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann.

Unter § 1 Ziffer 1 wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Hiervon abweichend beginnt die nächtliche Ausgangssperre am 24. Dezember 2020 um 24 Uhr. Am 25. und 26. Dezember 2020 beginnt die nächtliche Ausgangssperre um 22 Uhr. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bürgerinnen und Bürger des Kreises Bergstraße am späten Abend und in der Nacht. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis streng limitiert und zugleich private Zusammenkünfte gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Absatz 4 CoKoBeV verhindert. Für die Weihnachtsfeiertage sind Lockerungen hiervon in angemessenem zeitlichen Umfang vorgesehen. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt. Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nr. 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Zwar hat das Land Hessen in der CoKoBeV bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten zuletzt am 26. November 2020 und am 16. Dezember 2020 (sog. Lock-down) intensiviert wurden. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher auch erforderlich.

Das Aufenthaltsverbot für Personen, die keinen Wohnsitz im Landkreis Bergstraße haben, ergänzt die entsprechende Anordnung für Personen mit Wohnsitz im Kreis Bergstraße und dient dem gleichen Zweck. Die Regelung ist auch erforderlich, um eine effektive Kontaktreduzierung tatsächlich zu erreichen. Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Anbetracht des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit, sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems, zurückzutreten.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Daher unterliegen die Betroffenen tagsüber keinen Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung und der Aufenthalt im Kreisgebiet bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Kreisgebiet eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine

nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zu verhindern. Die Anzahl der im Krankenhaus versorgten sowie intensiv medizinisch betreuten Personen ist weiterhin hoch, die Auslastung der auf dem Kreisgebiet vorhandenen Intensivbetten hat zugenommen (vgl. DIVI-Intensivregister unter <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>).

Die unter § 2 geregelte Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Ausnahme von dieser Verpflichtung bei Vorliegen eines medizinischen Zustandes, welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, bleibt bestehen.

Unter § 3 wird festgeschrieben, dass der Unterricht ab Klassenstufe 8 in der Form des Wechselunterrichts (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht ohne digitale Hilfsmittel) oder Hybridunterricht (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht mit Hilfsmitteln) anzubieten und wahrzunehmen ist. Dies soll so gestaltet werden, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche gemeinsam den Präsenzunterricht wahrnehmen reduziert. Ziel ist es hierbei zu ermöglichen, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.

Wenn das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Unterrichten in konstanten Lerngruppen als Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen, ist es das mildeste Mittel den Unterricht im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu organisieren. Hierdurch soll die Möglichkeit der Wahrnehmung von Präsenzunterrichts für jede Schülerin, jeden Schüler weiter bestehen bleiben. Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen.

Der Wechselunterricht entspricht der Empfehlungen aus dem Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 des Hessischen Kultusministeriums. Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern. Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klassenstufe verfügen dem Grunde nach über die Reife den Distanzunterricht weitgehend selbständig wahrzunehmen und zu organisieren. Einzelfallentscheidungen müssen ggf. je nach Reife und Entwicklung der Schülerin, des Schülers getroffen werden. Die Limitierung der Anzahl der an der Schule präsenten Schülerinnen und Schüler minimiert auch das Ansteckungsrisiko in den unteren Klassen. Der Eingriff in die Ausübung des Berufes der Personensorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit der häuslichen Betreuung ist auf Grund der Wirkung der Regelung ab der 8. Klassenstufe verhältnismäßig.

Über die Umsetzung des Unterrichts entscheidet jede Schule entsprechend ihrer räumlichen und personellen Möglichkeiten unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes in Abstimmung mit dem Träger der Schule.

Unter § 4 wird für die Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese vor einem Besuch in diesen Einrichtungen einen negativen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona- SARS-CoV-2- Virus nachweisen müssen. Hierbei kommt das Ergebnis eines aktuellen Antigen-Tests in Betracht. PoC-Antigentests müssen unmittelbar vor Beginn des Besuchs durchgeführt werden. Die Verpflichtung resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein-und herausgetragen wurden. Hierbei sind aktuell in diesen Einrichtungen vermehrt schwere, teilweise tödliche Krankheitsverläufe im Kreis Bergstraße festzustellen. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für

Gesundheit in der aktuellen Fassung sieht für bestimmte Fallgestaltungen einen Anspruch von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor, u. a. auch für Besucher der oben genannten Einrichtungen. Mit dieser Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses werden die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen geschützt und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko, das durch wechselnde und unkontrollierte Besuche entstehen kann, ausgesetzt. Die Maßnahme entspricht zudem dem Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise, welches am 16. Dezember 2020 entsprechend erweitert wurde. Durch diese ergänzende Regelung wird sichergestellt, dass auch in stark vom Coronavirus betroffenen Regionen kein vollständiges Besuchsverbot angeordnet werden muss. Eine soziale Isolation der Einrichtungsbewohner entsteht so nicht, da weiterhin Besuche grundsätzlich, unter den Voraussetzungen des § 1 der Corona- Einrichtungsschutzverordnung, möglich sind.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da zwischenzeitlich ein hohes bis sehr hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Auch in weniger stark betroffenen Kommunen des Kreises ist ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 18. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.



Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heppenheim, 20.12.2020

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat